

**Unterbliebene Offiziersbeförderungen.**

Die zahlreichen und verschiedenartigsten Ursachen wegen unterbliebener Beförderung von Oberoffizieren (Offiziersaspiranten) — insbesondere Offiziersaspiranten i. d. Res. — veranlassen das Kriegsministerium, wie *Streffleure's Militärbblatt* mitteilt, nachstehendes zu verlautbaren: 1. Die jeweilig im *Weiblatt* verlautbarten Beförderungsumfänge sind seitens sämtlicher zur Verfassung von Beförderungseingaben verpflichteten Kommandos (Anstalten) vollinhaltlich — auch einschließlich der betreffenden Anmerkungen und Fußnoten — zu berücksichtigen, um andernfalls durch Anfragen *Vielschreibereien* zu ersparen. 2. Für die Beförderungen sind einzig und allein nur die vom Kriegsministerium festgesetzten und stets im *Personalverordnungsblatt* verlautbarten Ränge (Datum und Nummer) maßgebend. Solange Offiziersaspiranten i. d. Res. seitens des Kriegsministeriums nicht der gebührende Rang verliehen und im *Personalverordnungsblatt* verlautbart wurde, sind einlangende Beförderungsanträge über derlei Personen zum Reserveoffizier wertlos und können keinesfalls berücksichtigt werden. In die seitens der Ersatzkörper allmonatlich dem Kriegsministerium einzuwendenden Rang- und Einteilungslisten dürfen, um Irrtümer zu vermeiden, nur die vom Kriegsministerium im *Personalverordnungsblatt* verlautbarten Rangdaten aufgenommen werden. Haben somit zum Beispiel Offiziersaspiranten noch keinen vom Kriegsministerium verlautbarten Rang, so bleiben bei diesen Personen die die Rangdaten enthaltenden Rubriken in der Rang- und Einteilungsliste leer. Das Datum ihrer Ernennung zu Kadetten ist lediglich in der Rubrik „Anmerkung“ ersichtlich zu machen.